

RS Vwgh 1994/5/30 92/10/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66a;

Rechtssatz

Vom Instrument der zwangsweisen Begründung von Bringungsrechten nach§ 66a ForstG 1975 muß wegen des damit verbundenen Eingriffes in fremdes Eigentum sparsam und nur als letztes Mittel, Gebrauch gemacht werden, wenn andere Möglichkeiten fehlen. Was die Wirtschaftlichkeit der Waldnutzung betrifft, kommt dieses Instrument daher nur unter dem Gesichtspunkt der "unverhältnismäßigen Kosten" in Betracht; es dient jedoch nicht dazu, dem Waldeigentümer, dessen Kostenbelastung durch die Bewirtschaftung nicht "unverhältnismäßig" ist, eine kostengünstigere oder bequemere Bringungsmöglichkeit zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992100143.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at